

Antrag

Hannover, den 06.03.2019

Fraktion der AfD

Verbot des betäubungslosen Schlachtens in Niedersachsen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

In Niedersachsen besteht ein Runderlass (RdErl. d. ML v. 18.11.2010 - 204.1-42506/5-134) unter dem Titel: „Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes an Angehörige des islamischen Glaubens.“

Die Landesregierung wird aufgefordert, folgende Regelungen zu treffen:

1. Es werden keine Ausnahmegenehmigungen mehr gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes an Angehörige des islamischen Glaubens erteilt.
2. Die Veterinärbehörden werden entsprechend angewiesen, zukünftig entsprechend zu verfahren.

Begründung

Bereits im letzten Jahr stellte die AfD-Fraktion den gleichen Antrag, welcher einstimmig von allen anderen Fraktionen abgelehnt wurde.

Das hatte zur Folge, dass im Jahr 2018 insgesamt 202 Lämmer in Niedersachsen betäubungslos geschlachtet wurden.

Aufgrund der Brisanz des Themas stellte die Fraktion B90/Die Grünen einen Antrag (Drs. 18/655) mit dem gleichen Ziel, die Praxis des betäubungslosen Schlachtens zu beenden, setzte allerdings hier auf Kooperationsgespräche mit den muslimischen Gemeinden in Niedersachsen. Dieser Antrag wurde mit deutlicher Mehrheit im Landtag mit der Abstimmung am 18.04.2018 (Drs. 18/721) angenommen.

Das Ministerium für Landwirtschaft lud daraufhin Vertreter von insgesamt 11 muslimischen Verbänden, den Geschäftsführer des Schlachtbetriebes und den angestellten Schlachter schriftlich zu einem Gespräch am 14.08.2018 ein. Trotz telefonischer Terminerinnerung erschienen nur zwei Vertreter einer religiösen Gemeinschaft sowie der Geschäftsführer und der angestellte Schlachter zu diesem Gesprächsangebot. Das durchgeführte Gespräch verlief nach Auskunft des ML in freundlicher Stimmung, jedoch in der Sache ergebnislos. Auf der Grundlage, dass es auch innerhalb der muslimischen Gemeinden keine Einigkeit darüber gibt, ob eine Elektrokurzzeitbetäubung zulässig sei oder nicht, kann man also durchaus feststellen, dass es Muslime gibt, die aus Tierschutzaspekten eine Kurzzeitbetäubung als religiös konform betrachten und damit auf die Praxis des betäubungslosen Schlachtens verzichten.

Bei der Methode des betäubungslosen Schlachtens handelt es sich um eine besonders grausame und archaische Methode des Tötens, bei der die Tiere einen langsamen und qualvollen Tod erleiden müssen. Sie läuft dem Grundsatz des Tierwohls als Staatsziel (Art. 20 a Grundgesetz) diametral entgegen. Zwar gilt gleichzeitig auch das Prinzip der Religionsfreiheit, dieses muss hier aber nach Ansicht der AfD-Fraktion aus moralisch-zivilisatorischen Gründen hintenanstehen, und aufgrund der nun vorliegenden Erkenntnisse, dass nicht alle Mitglieder der muslimischen Religionsgemeinschaft diese Praxis für unabdingbar halten, besteht auch keine Benachteiligung einer Religion, sondern maximal der Vertreter einer besonders fundamentalistischen Ausrichtung. Zusammenfassend sei also gesagt, dass es mehrere akzeptable Lösungsansätze gibt. Eine nicht unerhebliche Zahl muslimischer Mitbürger sieht eine Elektrokurzzeitbetäubung als mögliche Lösung an.

Der muslimische Glaube verbietet keine vegetarische Ernährung, somit wäre auch hier eine Alternative für die Muslime vorhanden, die eine Elektrokurzzeitbetäubung nicht akzeptieren. Geht es ausschließlich um den Aspekt der religiösen Verpflichtung, zum Opferfest ein Tier zu opfern und an Bedürftige zu verteilen, besteht die Möglichkeit, über im Ausland ansässige Organisationen dieser Verpflichtung gegen die Zahlung eines Geldbetrages Genüge zu tun (siehe Bericht des ML vom 02.10.2018). Somit gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, diese Praxis in Niedersachsen weiterhin zu genehmigen.

Der Tierschutz genießt in vielen Anträgen und parlamentarischen Debatten einen hohen Stellenwert. Die nach wie vor in Niedersachsen angewandte Praxis des betäubungslosen Schlachtens ist damit nicht vereinbar. Dies bestätigt auch ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in Luxemburg unter dem Aktenzeichen C-497/17, dass Fleisch von betäubungslos halalgeschlachteten Tieren nicht gleichzeitig als Bio-Fleisch gekennzeichnet werden darf, weil so eine Tötung „nicht die höchsten Tierschutzstandards“ erfüllt.

Die Kennzeichnung von Fleisch (in dem speziellen Fall Hacksteaks) mit dem Werbesiegel „ökologischer/biologischer Landbau“ sei zu verbieten, wenn dieses von Tieren stamme, die man in einer Halal-Schlachtung ohne vorherige Betäubung ausbluten ließ. Die Richter vertraten die Ansicht, dass sich die Kennzeichnung „Bio“ durch die Beachtung strenger Tierschutznormen an allen Orten und in allen Stadien der Produktion auszeichnet. Die Richter hielten es für geboten, das Tierwohl stets weiter zu verbessern, und äußerten sich dahingehend: „Ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, ist während der gesamten Lebensdauer der Tiere sowie bei der Schlachtung so gering wie möglich zu halten.“

Zur Urteilsfindung herangezogene wissenschaftliche Studien bestätigten, dass die Betäubung eben jene Technik darstellt, die das Tierwohl zum Zeitpunkt der Schlachtung am wenigsten beeinträchtigt. Aufgrund des Zustandes der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit werden Schmerzen, Stress und Leiden erheblich verringert. Es wurde ebenfalls formuliert, dass ein betäubungsloses Ausblutenlassen vom Tierschutzstandpunkt her gesehen auch dann nicht gleichwertig ist, wenn das Messer scharf und der Metzger speziell ausgebildet ist.

Dass es möglich ist, diese Schlachtmethode zu untersagen, beweisen bereits mehrere europäische Länder. In der Schweiz, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Dänemark, Island, Liechtenstein und Schweden ist es verboten, in Flandern seit diesem Jahr, und Italien berät ebenfalls über ein mögliches Verbot.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 11.03.2019)